

Berlin, 24. Juni 2022

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf für das zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Aufgrund der kurzen Frist zur Abgabe konnte eine umfassende Konsultation in der IHK-Organisation nicht durchgeführt werden. Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen Positionen ergänzende Positionspapiere zum Emissionshandel des DIHK.

#### **Das Wichtigste in Kürze**

- Das BEHG stellt schon im bisherigen Umfang der CO<sub>2</sub>-Bepreisung eine nationale Belastung und einen Wettbewerbsnachteil für Unternehmen in Deutschland dar.
- Der Melde- und Dokumentationsaufwand für die Emissionsberichterstattung und den Überwachungsplan ist mit bis zu 20.000 Euro pro Betrieb und Jahr extrem hoch.
- Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch steuerbefreiter Kohleverwendungen führt zu Wettbewerbsnachteilen.
- Die Änderung des BEHG trifft Bundesländer mit einer hohen Dichte von Abfallverbrennungsanlagen in besonderem Maße.
- Durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Abfallverbrennung wird der Wärmesektor zusätzlich belastet, der durch die Gasknappheit bereits unter extremer Anspannung steht. Es ist außerdem ein Druck auf Abfallexporte und ein Preisdruck auf die Abfallgebühren zu erwarten, der über den Annahmen im Gesetzentwurf liegt.

#### **Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Das BEHG stellt schon in der gegenwärtigen Form für die deutschen Unternehmen eine Belastung und einen Wettbewerbsnachteil dar. Mit ganz wenigen Ausnahmen kennen andere Länder eine solche Bepreisung nicht oder nicht in gleichem Maße. Die Belastung ist vor dem Hintergrund der aktuellen Energie- und Rohstoffkrise besonders hoch. Viele Betriebe können den Kosten des CO<sub>2</sub>-Preises nicht ausweichen, weil alternative Technologien am Markt noch nicht verfügbar sind bzw. deren Einsatz betriebswirtschaftlich nicht darstellbar ist. Sie können die zusätzlichen Kosten auch nicht oder nur teilweise an ihre Kunden weitergeben. Dies gilt umso mehr, je weniger andere Staaten vergleichbare Systeme der CO<sub>2</sub>-Bepreisung einführen. Ohne effektive Entlastung nehmen

deshalb die Mittel für Investitionen in klimaneutrale Prozesse ab und wächst das Carbon-Leakage-Risiko auch in den nun neu in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung aufgenommenen Bereichen von Kohle und Abfall.

Zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft möchten wir darauf hinweisen, dass ein geschätzter Aufwand (uns liegen keine vom Gesetzentwurf abweichenden Daten vor) von mehr als 20.000 Euro im Jahr für Melde- und Dokumentationspflichten (Emissionsberichterstattung und Überwachungsplan) für ein einzelnes Unternehmen gerade im Mittelstand kaum tragbar ist.

## **Details zum Gesetzentwurf**

### **Artikel 1 Nummer 2**

#### **CO<sub>2</sub>-Bepreisung bei Kohle im nationalen Emissionshandel**

Betroffene Unternehmen weisen darauf hin, dass die CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch steuerbefreiter Kohleverwendungen zu einer weiteren Benachteiligung im Wettbewerb mit anderen europäischen Ländern führt. Die Steuerbefreiung nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 EnergieStG signalisiert, dass der Brennstoff für Prozesse und nicht zur Wärmeerzeugung verwendet wird.

Die komplexe und mit wenig substanziellen Entlastungen verbundene Verordnung zum Schutz vor Carbon Leakage kann den hier entstehenden Wettbewerbsnachteil nicht kompensieren. In der aktuellen Situation wäre die Aussetzung der nationalen CO<sub>2</sub>-Abgabe für steuerbefreite Kohleverwendungen eine angemessene Maßnahme, um die betroffenen Unternehmen unbürokratisch und wirkungsvoll gegen diesen Wettbewerbsnachteil zu schützen - zumindest so lange, bis auf europäischer Ebene ein ähnlicher Mechanismus eingeführt ist.

#### **CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung im nationalen Emissionshandel**

Einige Kammern und Branchen sprechen sich anlässlich der vorliegenden Gesetzesnovelle noch einmal gegen eine Einbeziehung von Abfall in die nationale Energiebepreisung aus. Dabei gibt es eine grundsätzliche Zustimmung zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung als klimapolitisches Instrument mit einer Lenkungswirkung in der Wirtschaft.

Darauf hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch, dass die beabsichtigte Änderung des BEHG einige Bundesländer in besonderem Maße trifft, insbesondere Sachsen-Anhalt, das mit sechs Abfallverbrennungsanlagen das Bundesland mit der höchsten Anlagendichte in Deutschland ist.

Die Belastung durch die kommende CO<sub>2</sub>-Bepreisung betrifft aufgrund des geringeren elektrischen Wirkungsgrades hauptsächlich den Wärmesektor, der wegen der aktuellen Reduzierung der Gaslieferungen bereits unter extremer großer Anspannung steht. Die Erzeugung von Dampf und Strom in diesen Anlagen wird verteuert und eine Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten dadurch erhöht. Dies kann nicht das Ziel der CO<sub>2</sub>-Besteuerung sein.

Die mit der Änderung des BEHG einhergehenden Preissteigerungen verstärken außerdem Anreize für Abfallexporte, da im umliegenden Ausland der CO<sub>2</sub>-Preis bei Abfall nicht anfällt. Dies führt auch dazu, dass CO<sub>2</sub> nicht reduziert wird. Einige Unternehmen weisen auch darauf hin, dass dies dazu

führt, dass sich durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung mehr Recycling lohnt.

Vor dem Hintergrund der seit dem 3. Quartal 2021 erheblich gestiegenen und seit dem Ukraine-Krieg extrem hohen Preise für Strom und für Gas - in Verbindung zu Fragen der Versorgungssicherheit in Deutschland und der Gefahr einer Gasmangellage - weisen Unternehmen und IHKs auf einen zu erwartenden erheblichen Preisdruck bei den Abfallgebühren für Geschäftskunden hin. Die Anlagenbetreiber müssten mindestens einen Teil der Zertifikatekosten weitergeben. Es gibt Hinweise auf zu erwartende Kostensteigerung für Abfallentsorgungsgebühren um 7,5 Prozent. Dieser Wert liegt deutlich über dem angenommenen Wert in dem Gesetzesänderungsentwurf.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Wirkungen ist unser Plädoyer, dass die Einführung des Emissionshandels im Abfallbereich einheitlich in der ganzen EU eingeführt werden sollte. Wenn die EU absehbar in den kommenden Jahren die thermische Abfallbehandlung in den europäischen Emissionshandel aufnimmt, ließen sich durch ein Abwarten dieser Maßnahmen Konflikte und Wettbewerbsnachteile durch die nationale Gesetzgebung vermeiden.

### **Ansprechpartnerin**

Dr. Ulrike Beland, DIHK Berlin, Tel.: 030 20308 2204, E-Mail: [beland.ulrike@dihk.de](mailto:beland.ulrike@dihk.de)

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.